



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

04 APR 2017

gültig ab: sofort

**2-332-17**

2-281-16 wird hiermit aufgehoben.

---

## **Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt**



# **Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt**

## **1. Allgemeines und Grundlagen**

Mit dieser Bekanntmachung informiert das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) über Änderungen in der Bearbeitung von Ereignismeldungen. Die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sind dem Abschnitt 2 dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Seit dem 15. November 2015 müssen Organisationen und Behörden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 376/2014 im Rahmen ihres Sicherheitsmanagements Systeme und Verfahren zur Erfassung, Auswertung, Verarbeitung, Analyse, Speicherung und Weiterleitung von meldepflichtigen und freiwilligen Ereignissen anwenden.

Meldepflichtige Ereignisse sind unter anderem im Artikel 4 der Verordnung (EU) 376/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 geregelt. Hinzu kommen freiwillige Meldungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 376/2014 für zivile Luftfahrzeuge.

Die Änderungen, bedingt durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 376/2014, hat das LBA zum Anlass genommen, die Meldewege von Ereignissen mit Luftfahrzeugen neu zu strukturieren (vgl. Abschnitt 7).

## **2. Rechtsgrundlagen**

Ereignismeldungen und Meldepflichten sind in den folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

- Verordnung (EG) Nr. 216/2008
- Verordnung (EU) Nr. 376/2014
- Verordnung (EU) Nr. 996/2010
- Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Anhang I (Teil-21)
- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang I (Teil M) und Anhang II (Teil 145)
- Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang VII (Teil ORA)
- Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang III (Teil ORO)
- Verordnung (EU) Nr. 139/2014, Anhang III (Teil ADR.OR)
- Verordnung (EU) 2015/340, Anhang III (Teil ATCO.OR)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018
- § 7 und § 9 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Die nFl 1-703-16 zur Verhütung von Vogelschlägen bleibt unberührt.

## **3. Anwendungsbereich**

Es ergeben sich aus den unter Abschnitt 2 genannten deutschen und europäischen Vorschriften verschiedene Verpflichtungen, Ereignisse und Störungen in der Luftfahrt zu

melden. Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick, wer Meldeverpflichtungen hat und welche Ereignisse an welche Stellen gemeldet werden müssen.

Die Meldepflichten von Organisationen gegenüber den aufsichtsführenden Stellen gemäß der jeweiligen Verordnung unterliegen gesonderten Verfahren.

#### **4. Unfälle und schwere Störungen**

Unfälle und schwere Störungen (Definitionen gemäß § 2 Flugunfalluntersuchungsgesetz und Artikel 2 der Verordnung (EU) 996/2010) müssen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) unverzüglich gemeldet werden. Rechtsgrundlagen sind die Verordnungen (EU) 996/2010 und § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

#### **5. Ereignismeldungen**

##### **a) Im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen**

Ereignisse gemäß Anlage 2 zu § 9 Absatz 2 der LuftVO und im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen sind gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu melden.

Weitere Informationen: [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

##### **b) Alle sonstigen Ereignisse**

Alle Ereignismeldungen, die nicht unter Abschnitt 4 und 5 a) dieser Veröffentlichung fallen, sind an das LBA zu melden. Qualität und Inhalt der Ereignismeldungen sollen Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 376/2014 entsprechen.

Die Meldepflichten ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen (Abschnitt 2).

#### **6. Meldefristen**

##### **a) Unfälle und schwere Störungen**

Unfälle und schwere Störungen gemäß Abschnitt 4 dieser Veröffentlichung müssen unverzüglich der BFU gemeldet werden.

##### **b) Meldepflichtige Ereignisse**

Meldungen an eine Organisation oder an die Behörde haben so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden nach der Kenntnisnahme eines Ereignisses, zu erfolgen.

Erhält eine Organisation eine Ereignismeldung, hat sie diese so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden nach Kenntnisnahme des Ereignisses an die zuständige Behörde, zu übermitteln.

##### **c) Freiwillige Meldungen**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 376/2014 sind die Angaben zu Ereignissen und andere sicherheitsbezogene Informationen, die nach Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung

erfasst wurden und mit einem tatsächlichen oder potenziellen Risiko für die Flugsicherheit in Zusammenhang stehen können, zeitnah an die zuständige Behörde zu übermitteln.

## **7. Meldewege**

Natürliche Personen melden Ereignisse gemäß Verordnung (EU) 376/2014 vorrangig über das System, das von der Organisation eingerichtet wurde, bei der sie beschäftigt sind.

Diesen Personen steht es darüber hinaus frei, Ereignisse direkt an die zuständige Behörde zu melden.

Nachfolgende Meldewege können auch von anderen Behörden genutzt werden.

### **a) Meldung von Unfällen und schweren Störungen**

Für die Meldungen von Unfällen und schweren Störungen nach Abschnitt 4 soll das Formblatt der BFU genutzt werden. Alternativ steht auch ein Online-Meldeformular auf der Internetseite [www.bfu-web.de](http://www.bfu-web.de) zur Verfügung.

### **b) Meldung im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen**

Meldungen im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen sollen durch die Organisationen in einem ECCAIRS-kompatiblen Format (.e5f, .e5x) direkt an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgen.

Die Meldung kann per E-Mail an [occurrence@baf.bund.de](mailto:occurrence@baf.bund.de) oder im direkten Datenaustausch z.B. per Web-Portal erfolgen.

### **c) Meldung aller sonstigen Ereignisse**

Die EU-Kommission hat zur Meldung von Ereignissen europaweit ein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung gestellt, das auch für freiwillige Meldungen genutzt werden kann. Zur Meldung an das LBA kann das Online-Portal [www.aviationreporting.eu](http://www.aviationreporting.eu) verwendet werden. Hier wird automatisch eine Datei generiert und für Deutschland an das LBA verschickt. Alternativ besteht die Möglichkeit eine Meldung im ECCAIRS-kompatiblen Dateiformat (.e5f, .e5x) per Email an [occurrence@lba.de](mailto:occurrence@lba.de) oder im direkten Datenaustausch zu übersenden.

Wildtierschäden (einschließlich Vogelschlag) sind gemäß NfL 1-703-16 an den Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V. (DAVVL) zu melden.

## Zusammenfassung

Meldeverpflichtung	Rechtsgrundlagen	Meldefrist	Zuständige Stelle
Unfälle und schwere Störungen	§ 7 LuftVO, VO (EU) 996/2010	unverzüglich	BFU
Flugsicherungsrelevante Ereignisse	§ 9 LuftVO, VO (EU) 376/2014, VO (EU) 2015/1018 Anhang III	spätestens nach 72 h	BAF
Sicherheitsrelevante Ereignisse	§ 9 LuftVO, VO (EU) 376/2014, VO (EU) 2015/1018	spätestens nach 72 h	LBA
Wildtierschaden einschließlich Vogelschlag	NfL 1-703-16	spätestens nach 72 h	DAVVV

Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, soll das Ereignis an das LBA gemeldet werden.

Sobald eine Meldung an eine für die Aufsicht einer Organisation zuständige Behörde im Wege einer besonderen Meldepflicht erfolgt ist, ist die Meldepflicht gemäß Verordnung (EU) 376/2014 erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine zur Abgabe der Meldung verpflichtete Person ein sicherheitsrelevantes Ereignis innerhalb ihrer Organisation meldet.

### 8. Verbreitung der im Europäischen Zentralspeicher gespeicherten Informationen

Gemäß der Verordnung (EU) 376/2014 ist das LBA die Ansprechstelle für Informationsanfragen in Deutschland. Weitere Informationen zu Ereignismeldungen können im Internet unter [www.lba.de](http://www.lba.de) abgerufen werden.

Die NfL 2-281-16 vom 12. Juli 2016 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 03. April 2017

Az. B33-30301-NfL-01/2017

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

L o s a n s k y